



---

# **Rahmengeschäftsordnung**

**btS – Life Sciences Studierendeninitiative e.V.**

---

## **Präambel**

Basis der Rahmengesäftsordnung (RGO) ist die jeweils aktuelle in das Vereinsregister eingetragene Satzung der btS.

Die in der RGO verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und bezeichnen – unabhängig von ihrer grammatikalischen Form – Personen jeden Geschlechts und jeder Nationalität und Herkunft.

## **§ 1**

### **Satzungsbindung**

Regelungen, die in der Satzung vermerkt sind, sind bindend und haben Vorrang vor Regelungen in der RGO.

## **§ 2**

### **Aufnahme neuer Mitglieder**

- (1) Für die Aufnahme von neuen ordentlichen Mitgliedern ist das Ausfüllen eines aktuellen Mitgliedschaftsantrags digital in der bereitgestellten Oberfläche oder schriftlich durch ein bereitgestelltes Formular Voraussetzung. Für die Aufnahme neuer außerordentlicher Mitglieder ist das Ausfüllen eines bereitgestellten Formulars Voraussetzung.
- (2) Vor dem Beitritt ist dem potentiellen Mitglied die jeweils aktuelle Fassung der Satzung, RGO und FO zur Kenntnisnahme über die Internetseite des Vereins zur Verfügung zu stellen.
- (3) Neuen, ordentlichen Mitgliedern wird mit der Übersendung der Mitgliedschaftsbescheinigung die Zuordnung zu einer Geschäftsstelle in Textform mitgeteilt. Außerordentliche Mitglieder unterliegen keiner Geschäftsstellenzuordnung
- (4) Der BV oder eine vom BV bestimmte Vertretung beschließt durch Unterschrift und Zusendung der Mitgliedschaftsbescheinigung die Aufnahme.

## **§ 3**

### **Austritt von Mitgliedern**

- (1) Der Austritt von Mitgliedern erfolgt in Textform per E-Mail oder schriftlich gegenüber der Mitgliederverwaltung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein wird durch die Mitgliederverwaltung in Textform bestätigt. Der Austritt ist zum in der Kündigungsbestätigung genannten Datum gültig.
- (3) Eine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr ist nicht möglich.

- (4) Der Anspruch des Vereins auf Schuldigkeiten gegenüber dem Mitglied, darunter ausstehende Beitragsforderungen sowie die ordnungsgemäße Abgabe der im Einzelfall übernommenen Aufgaben oder sonstige Schadenersatzansprüche des Vereins bleiben bestehen.

## **§ 4**

### **Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, RGO oder die FO verstößt oder wiederholt die Abläufe und die Ordnung des Vereins stört. Hierunter fallen ungerechtfertigte Ruhestörungen, Verweigerung von übernommenen Aufgaben, schwerwiegendes eigenmächtiges Handeln, Schädigung des Ansehens des Vereins und Gesetzesverstöße.
- (2) Bei wiederholt auffälligem Verhalten ist das Mitglied vor einem Ausschluss aus dem Verein zunächst durch den BV oder GS-Vorstand zu warnen. Dies kann auch mit Disziplinarmaßnahmen verbunden sein. Bei anschließender Wiederholung kann der Ausschluss aus dem Verein beantragt werden. Der Ausschluss erfolgt nach Beschlussfassung durch die DV.
- (3) Ein Ausschluss kann beantragt werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung zunächst in Textform per E-Mail und darauffolgend in Schriftform mit der Bezahlung des Jahresbeitrags um sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.
- (4) In schweren Fällen, wie beispielsweise der Herbeiführung von Gesetzesverstößen, Veruntreuung, Bestechung und schwerwiegenden Schädigungen des Ansehens des Vereines, kann sofort ein Ausschlussverfahren beantragt werden. Der Ausschluss erfolgt nach Beschlussfassung durch die DV.
- (5) Ausschlussverfahren werden durch den BV gegenüber der DV beantragt.
- (6) Dem Mitglied ist es in der DV zu ermöglichen, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
- (7) Nach dem Beschluss wird das Mitglied innerhalb von zwei Wochen über den ihn betreffenden Ausschluss in Textform per E-Mail informiert. Dem Mitglied ist es bis zum Jahresende zu ermöglichen, zu den erhobenen Vorwürfen gegenüber dem Verein in Textform per E-Mail Stellung zu nehmen.

## **§ 5**

### **Disziplinarmaßnahmen**

- (1) Disziplinarmaßnahmen können bei vereinschädigendem Verhalten von Organen oder Mitgliedern gegen diese beantragt werden. Den Antrag können Amtsträger gegenüber der DV stellen.

- (2) Disziplinarmaßnahmen werden durch die DV beschlossen.
- (3) Im Allgemeinen beschränken sich die Maßnahmen auf die Aberkennung einzelner Rechte unter Belassung wesentlicher Vorteile der Mitgliedschaft.
- (4) Bei akuten Verstößen kann der BV den Zugang zu bestimmten Ressourcen vorläufig entziehen, um weitere Schäden zu verhindern. Dies muss aber schnellstmöglich durch die DV bestätigt werden.
- (5) Geldstrafen gegenüber Mitgliedern sind ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Erweiterte Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen der Adresse oder anderer wichtiger Informationen zur Kontaktaufnahme und zum Studierendenstatus umgehend in Textform per E-Mail oder schriftlich der Mitgliederverwaltung mitzuteilen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied kann seine Zugehörigkeit zu einer Geschäftsstelle bei der Vereinsaufnahme festlegen. Bei Nicht-Angabe der Geschäftsstelle auf dem Mitgliedschaftsantrag wird das Neumitglied der geographisch nächstliegend zum Wohnort oder Hochschule befindlichen Geschäftsstelle zugeordnet. Die Zugehörigkeit zu einer Geschäftsstelle kann jederzeit in Textform per E-Mail oder schriftlich bei der Mitgliederverwaltung geändert werden. Der GS-Vorstand kann eine Auflistung der aktuellen Mitglieder der eigenen Geschäftsstelle bei der Mitgliederverwaltung erfragen.
- (7) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können einen Antrag an Organe des Vereins stellen. Dieser Antrag erfolgt
  1. im Regelfall in Textform per E-Mail oder schriftlich mindestens fünf Wochen vor der Einberufung des Organs, um ihn in die Tagesordnung aufzuführen.
  2. alternativ mündlich in der Versammlung. Hierzu wird zunächst die Erweiterung der Tagesordnung beantragt und erst nach deren Annahme über den Inhalt des Antrags selbst beschlossen. Wird eine Erweiterung der Tagesordnung abgelehnt, so kann der Antrag zur nächsten Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dafür muss der Antrag erneut gestellt werden.
- (8) Außerordentliche Mitglieder können Organe und Mitglieder beraten und sich in Projekte einbringen, übernehmen im Regelfall aber keine aktive Rolle in operativen Angelegenheiten.
- (9) Außerordentliche Mitglieder erhalten im Regelfall keinen Zugriff auf das Intranet des Vereins. Zugang kann durch den BV gewährt werden, wenn zuvor eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung abgegeben wurde.

## § 7

### **Allgemeine Regelungen für den Versammlungsablauf der Organe**

- (1) Jede MV, DV und GSV des Vereins ist öffentlich.
- (2) Dies gilt nicht, wenn dadurch das Persönlichkeitsrecht verletzt werden kann, zum Beispiel bei der Diskussion über den Ausschluss eines Mitglieds. Darüber hinaus gilt dies nicht bei der Diskussion über Finanzen sowie die Inhalte von Verträgen. Für die Dauer der Diskussionen und der Abstimmung dieser Themen können die Personen, die keine ordentlichen Mitglieder sind, von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (3) Jedes Mitglied ist aufgefordert aktiv an Diskussionen teilzunehmen. Gästen ist die Möglichkeit zur Teilnahme an Diskussionen einzuräumen. Abstimmen dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Leitung einer Sitzung obliegt der Versammlungsleitung gemäß Satzung. Ihre Aufgaben sind:
  1. Koordination der Diskussion, dies beinhaltet insbesondere die Zuteilung von Redezeiten;
  2. Eröffnung und Schließung der Sitzung;
  3. Auszählung von Beschlussfassungen und Wahlen;
  4. Ausschluss von Personen aus der Versammlung bei Störungen.
- (5) Das Zustandekommen einer Versammlung regelt die Satzung. Vor der Eröffnung ist eine Tagesordnung aufzustellen, welche den möglichen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt wird. Nähere Regeln betreffen hierfür:
  - a) Die Einladung inklusive Tagesordnung zur MV und DV ist allen Mitgliedern vier Wochen vor Eröffnung in Textform per E-Mail zur Verfügung zu stellen.
  - b) Die Einladung zur GSV ist öffentlich zugänglich zu machen und die dazugehörige Tagesordnung sollte vor Eröffnung allen ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Folgende Regeln gelten für die Protokollierungspflicht von Organen:
  - a) Versammlungsprotokolle sind primär als Verlaufsprotokoll zu führen. Etwaige wichtige Wortmeldungen können bei Bedarf oder auf Wunsch des Redners als Wortprotokoll geführt werden.
  - b) Beschlüsse, die nicht bereits Inhalt eines Versammlungsprotokolls sind, müssen lediglich als Ergebnisprotokoll abgefasst werden. Dies beinhaltet die Beschlüsse und Kernaussagen der jeweiligen Tagesordnungspunkte.

- c) Protokolle sind in Textform abzufassen und im Intranet zu hinterlegen, falls nicht vom Gesetzgeber anders gefordert.
- d) Protokolle sind im Anschluss allen teilnehmenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus
  - 1. sind MV- und DV-Protokolle allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
  - 2. sind GSV-Protokolle und Protokolle von Gremienversammlungen allen ordentlichen Mitgliedern der Geschäftsstelle bzw. des Gremiums zugänglich zu machen.
  - 3. sind Protokolle von Vorstandssitzungen (BV und GS-Vorstand) auf Anfrage Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlussfassung kann in Präsenz oder elektronisch erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit den für das Organ in der Satzung angegebenen Mehrheiten.
- (3) Präsenzbeschlüsse erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Stimmabgabe geheim erfolgen. Über diesen Antrag wird sofort nach Einbringung offen abgestimmt.
- (4) Bei geheimen Beschlüssen ist von der Versammlung eine Assistenz zur Auswertung zu bestimmen.
- (5) Die elektronische Beschlussfassung erfolgt im Regelfall geheim. Hierfür muss eine verschlüsselte, nicht rückverfolgbare Stimmabgabe gewährleistet sein und eine Woche Bedenkfrist eingeräumt werden.
- (6) Die offene elektronische Beschlussfassung erfolgt mittels nachweislich sicherer Software.
- (7) Im Allgemeinen hat jedes ordentliche Mitglied ein Stimmrecht auf der entsprechenden Versammlung. Ausgenommen hiervon sind die Delegierten in der DV deren Stimmgewicht, wie in der Satzung definiert, nach Anzahl der Mitglieder zusammengesetzt ist. Hierbei gilt ein Stimmrecht pro sieben Mitglieder der Geschäftsstelle. Die Anzahl der Mitglieder jeder Geschäftsstelle wird vom BV bekannt gegeben. Es gilt die Anzahl der Mitglieder zu Beginn des Kalenderhalbjahres:
  - 1. DV zwischen 1. Januar und 30. Juni: Anzahl der Mitglieder am 1. Januar des Kalenderjahres;
  - 2. DV zwischen 1. Juli und 31. Dezember: Anzahl der Mitglieder am 1. Juli des Kalenderjahres.

---

Der Delegierte muss mit all seinen Stimmrechten gleich abstimmen.

## § 9

### Wahlen

- (1) Wahlen können in Präsenz oder elektronisch erfolgen.
- (2) Für elektronische Wahlen gelten die gleichen Modalitäten, wie für die elektronische Beschlussfassung mit Ausnahme der Möglichkeit auf offene Wahlen.
- (3) Personenwahlen:
  - a) Organe, die Personenwahlen durchführen, sind die DV und die GSV.
  - b) Personenwahlen finden geheim und einzeln für alle Kandidaten statt.
  - c) Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, welche mehr Ja- als Neinstimmen erhalten.
  - d) Kandidaten können auch in physischer Abwesenheit gewählt werden, wenn sie aus einem wichtigen Grund nicht an der Versammlung teilnehmen können.
  - e) Sollten mehr Kandidaten zur Wahl stehen als Posten verfügbar sind, werden die Posten mit den Kandidaten besetzt, die die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. Bei Gleichstand für den letzten verfügbaren Posten kommt es zur Stichwahl.
- (4) Stichwahlen:
  - a) Stichwahlen kommen nur in Sonderfällen der Personenwahlen zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmanzahl zustande.
  - b) Es gelten die Regeln der Personenwahl, ausgenommen des Zustandekommens der Stichwahl.
  - c) Ist auch eine Stichwahl nicht eindeutig, entscheidet das Los.
- (5) Blockwahlen:
  - a) Die DV führt für bestimmte Ämter des Vereins Blockwahlen durch.
  - b) Die GSV kann einstimmig eine Personenwahl als offene Blockwahl durchführen. Hierfür gelten die Modalitäten für offene Beschlussfassung. Dies ist nur bei weniger oder gleich vielen Kandidaten wie Posten und Zustimmung aller Kandidaten möglich.
  - c) Bei Blockwahlen stimmt die DV über eine Liste von Kandidaten ab, die den Delegierten mit einer Woche Vorlauf zur Verfügung gestellt wird.
  - d) Eine Blockwahl kann durch den Beschluss der DV abgelehnt werden, wodurch alle Kandidaten sich einzeln nach Regeln der Personenwahl zur Wahl stellen können.

- e) Als gewählt gelten Listen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- f) Kandidaten können auch in physischer Abwesenheit gewählt werden.
- g) Die Annahme ist zur erfolgreichen Wahl nicht erforderlich.

## **§ 10**

### **Wahl und Stellvertretung des Delegierten**

- (1) Delegierter einer Geschäftsstelle kann jedes ordentliche Mitglied dieser Geschäftsstelle sein. Es gelten die Regeln für Personenwahlen.
- (2) Der Delegierte ist als Vertrauensperson der Geschäftsstelle ihr Vertreter in der DV und soll den Willen der Geschäftsstellenversammlung repräsentieren. Er ist aber nur sich selbst verantwortlich.
- (3) Jeder Delegierte hat die Aufgabe, seine Geschäftsstelle über die Beschlüsse der DV in Kenntnis zu setzen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann Delegierter maximal einer Geschäftsstelle sein und zusätzlich maximal einen anderen Delegierten vertreten (Stellvertretung).
- (5) Kann die Geschäftsstelle keinen Delegierten zur DV entsenden, muss eine Stellungnahme zur Abwesenheit in Textform per E-Mail bis 24 Stunden vor der Versammlung an die DV gerichtet werden. Die Stellungnahme wird auf der DV verlesen.
- (6) Bei Rücktritt oder Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft eines Delegierten wird innerhalb von acht Wochen, aber immer mindestens 24 Stunden vor Zusammenkommen der nächsten DV, ein neuer Delegierter gewählt.
- (7) Bei Bedarf (z.B. Nichterreichbarkeit, Handeln gegen die Interessen der Geschäftsstelle) kann die GSV eine konstruktive Abwahl durchführen. Hierbei kann sich ein Alternativkandidat zur Wahl stellen. Bei Wahl des neuen Delegierten ist automatisch der Vorgänger abgewählt. Ein solcher Wechsel ist umgehend dem BV mitzuteilen.
- (8) Bei begründeter Abwesenheit des Delegierten kann eine Stellvertretung durch ihn ernannt werden. Die Stellvertretung muss nicht Teil der gleichen Geschäftsstelle sein. Dies ist dem BV mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken. Gründe für Abwesenheit sind u.a. Krankheit oder terminliche Verhinderung, die eine Teilnahme an der DV nicht möglich machen.
- (9) Die stellvertretende Person hat alle Rechte und Pflichten des ordentlich gewählten Delegierten. Sie hat den Delegierten innerhalb von zwei Wochen vollständig über alle Beschlüsse und Vorgänge zu informieren.



## § 11

### Wahl des BV

- (1) Als BV sollten bevorzugt Kandidaten gewählt werden, die sich im Vorfeld mit viel Engagement den Mitgliedern präsentiert und frühzeitig Interesse zur Einarbeitung in die BV-Arbeit gezeigt haben. Die Person sollte absehbar für die Dauer einer Amtszeit die ordentliche Mitgliedschaft innehaben.
- (2) Bis zehn Wochen vor der Wahl erfolgt ein Aufruf in Textform per E-Mail an alle ordentlichen Mitglieder. Bewerbungen können bis acht Wochen vor der Wahl in Textform per E-Mail eingereicht werden.
- (3) Bewerbungsgespräche mit standardisierten Fragen inklusive individueller Rückfragen werden durch mindestens zwei Amtsträger, davon mindestens ein amtierender Bundesvorstand, in einer Telefon-/Videokonferenz durchgeführt.
- (4) Die eingegangenen Bewerbungen werden in Form von individuellen Vorstellungstexten zusammen mit den Mitschnitten der Bewerbungsgespräche (Audiospur und in Textform digital) den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Die Namen der Kandidaten werden spätestens in der Einladung zur DV mitgeteilt. Die Bewerbungsunterlagen werden mindestens ein Jahr archiviert.
- (5) Die ordentliche Wahl des BV erfolgt in der letzten ordentlichen DV eines Kalenderjahres für das Folgejahr. Es gelten die Regeln für Personenwahlen.
- (6) Der BV muss aus Mitgliedern aus mindestens zwei verschiedenen Geschäftsstellen bestehen. Sollten nach einer Wahl nur Personen aus einer Geschäftsstelle hervorgehen, so ist die Person mit den wenigsten Jastimmen nicht gewählt, die nächstplatzierten Kandidaten dürfen aufrücken. Sollte dies nicht möglich sein, so ist ein neues Bewerbungs- und Wahlverfahren einzuberufen, da die gesamte Wahl als gescheitert gilt.
- (7) Die gewählten Kandidaten bestimmen zeitnah nach der Wahl unter sich die Ressorts im BV. Folgende Ressorts müssen mindestens festgelegt und bis zum Amtsantritt den ordentlichen Mitgliedern mitgeteilt werden:
  1. Bundesfinanzvorstand;
  2. Ansprechpartner für jede Geschäftsstelle (Clusterbetreuung).

Beide Ressorts sollten für die gesamte Dauer der Amtszeit besetzt sein. Sollte durch das Ausscheiden des betreffenden Mitglieds das Ressort nicht besetzt sein, so ist schnellstmöglich eine neue verantwortliche Person zu benennen und dies den ordentlichen Mitgliedern mitzuteilen. Das gleiche gilt bei einer Umverteilung dieser Ressorts innerhalb des BV während der laufenden Amtszeit.

- (8) Die Amtszeit des BV beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres. Er bleibt jedoch mindestens bis zur Neuwahl des BV geschäftsführend im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (9) Für den Fall, dass ein Bundesvorstandsmitglied ausscheidet, kann eine DV einberufen werden, um ein neues Bundesvorstandsmitglied für den Zeitraum bis zum Ende der laufenden Amtszeit zu wählen. Sollte die Mindestanzahl Personen im BV unterschritten werden, so ist dies schnellstmöglich umzusetzen.
- (10) Wurde bei der Wahl zum BV gegen gesetzliche Vorschriften, Vorschriften der Satzung oder Vorschriften der RGO verstoßen (ungültige Wahl), ist die Wahl zum BV zu wiederholen (Wahlwiederholung). Sollte die Wahlwiederholung nicht im Einklang mit den geltenden Vorschriften durchgeführt werden können, kommt es zur Neuwahl des BV.

Im Falle einer ungültigen Wahl beruft der geschäftsführende BV zeitnah eine außerordentliche DV zur Durchführung der Wahl ein. Es gilt § 7 RGO. Dies ist nicht notwendig, wenn innerhalb der nächsten 6 Wochen eine reguläre DV stattfindet. Auf dieser DV findet ohne Beachtung von § 11 Abs. 5 RGO die Wahl des BV statt.

Die DV kann mittels Beschluss Widerspruch gegen den Modus der Wahl (Wahlwiederholung oder Neuwahl) einlegen und beschließen, dass

- a) statt der Wahlwiederholung eine Neuwahl oder eine reguläre Wahl des BV nach § 11 Abs. 1 – 9 RGO oder
- b) statt der Neuwahl eine reguläre Wahl des BV nach § 11 Abs. 1 – 9 RGO

durchzuführen ist.

- (11) Im Falle der Wahlwiederholung stehen ausschließlich die Kandidaten zur Wahl, die bei der ungültigen Wahl zur Wahl standen. § 11 Abs. 2 – 4 RGO sind nicht anzuwenden.
- (12) Im Falle der Neuwahl sind alle ordentlichen Mitglieder zur Kandidatur berechtigt. § 11 Abs. 2 – 4 RGO sind nicht anzuwenden. Kandidaturen können bis zwei Wochen vor Beginn der DV in Textform per E-Mail eingereicht werden.

## § 12

### Vorstandsassistenzen

- (1) Die Vorstandsassistenz ist ein besonderer Vertreter im Sinne des BGB für den BV.
- (2) Vorstandassistenten können nur ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Der BV ist berechtigt, Vorstandsassistenten zu bestellen. Die Bestellung durch den BV erfolgt einstimmig. Alle ordentlichen Mitglieder sind darüber zeitnah in Kenntnis zu setzen.
- (4) Es dürfen maximal fünf Vorstandsassistenten bestellt werden. Die Anzahl an Vorstandsassistenten sollte die Anzahl der gewählten BV-Mitglieder nicht überschreiten.

- (5) Die Amtszeit der Vorstandsassistenz, sofern bei der Bestellung nicht anders festgelegt, endet mit der Amtszeit des bestellenden BV.
- (6) Die Vorstandsassistenz vertritt den BV in vom BV definierten Angelegenheiten. In der Regel umfasst dies nicht die vollständigen Rechtsgeschäfte des BV. Die konkrete Vertretungsmacht der Vorstandsassistenz ist zu protokollieren und idealerweise bei Bestellung oder spätestens im folgenden Monat zu definieren.
- (7) Die Vorstandsassistenz ist uneingeschränkt dem BV verantwortlich und haftet im Schadensfall bei grob fahrlässigem Verhalten und Vorsatz.

### **§ 13**

#### **VDSI-Vertretung**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Teil der VDSI-Vertretung zu werden. Sie besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt mit der ersten ordentlichen DV im Kalenderjahr. Die Personenwahlen der beiden VDSI-Vertretenden erfolgen in der Regel in alternierenden Jahren, sodass sich die Amtszeiten der VDSI-Vertretenden überschneiden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Für den Fall, dass ein Mitglied ausscheidet, kann eine DV einberufen werden, um ein neues Mitglied für den Zeitraum bis zum Ende der laufenden Amtszeit zu wählen.
- (4) Die VDSI-Vertretung repräsentiert die Interessen des Vereins aktiv im VDSI. Die Interessen sind mit dem BV abzusprechen.
- (5) Die VDSI-Vertretung muss der DV mindestens einmal jährlich Bericht erstatten.

### **§ 14**

#### **Wahl und Struktur des Projektförderausschusses**

- (1) Mitglied des Projektförderausschusses kann jedes ordentliche Mitglied werden, das auch Mitglied des Gremiums „AG Finanzen“ ist.
- (2) Der Projektförderausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Alle Mitglieder werden von der DV gewählt. Dies geschieht als Blockwahl.
- (3) Gewählte Mitglieder des Projektförderausschusses werden für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (4) Der amtierende Bundesfinanzvorstand ist ohne Wahl Teil des Projektförderausschusses und hat die Leitung inne.

- (5) Für den Fall, dass die Mindestanzahl gewählter Personen im Projektförderausschuss unterschritten wird, so muss schnellstmöglich eine DV einberufen werden, um neue Mitglieder zu wählen.

## **§ 15**

### **Benennung der Kassenprüfer**

- (1) Kassenprüfer kann jedes ordentliche Mitglied werden, das in dem betreffenden Geschäftsjahr nicht Bundesvorstandsmitglied oder Vorstandsassistenz war. Für die gesamte Zeit der Kassenprüfung, welche mit der Abgabe des Kassenprüfergutachtens endet, ist die ordentliche Mitgliedschaft erforderlich.
- (2) Die DV benennt zwei Kassenprüfer. Hierfür gelten die Regeln der Beschlussfassung.
- (3) Für den Fall, dass ein Kassenprüfer ausscheidet (z.B. durch Rücktritt oder Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft), muss schnellstmöglich eine DV einberufen werden, um einen neuen Kassenprüfer zu benennen.

## **§ 16**

### **Struktur und Abläufe im GS-Vorstand**

- (1) Die Amtszeit eines GS-Vorstandsmitglieds beträgt ein Jahr ab Wahl. Sie bleiben jedoch mindestens bis zur Neuwahl eines GS-Vorstandes geschäftsführend im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Es gelten die Regeln für Personenwahlen.
- (2) Für den Fall, dass ein GS-Vorstandsmitglied ausscheidet, kann eine GSV einberufen werden, um ein neues GS-Vorstandsmitglied für den Zeitraum bis zum Ende der laufenden Amtszeit zu wählen. Sollte die Mindestanzahl Personen im GS-Vorstand unterschritten werden, so ist dies schnellstmöglich umzusetzen.
- (3) Die Ämter eines GS-Vorstands umfassen mindestens:
1. Vorstandsvorsitz;
  2. GS-Finanzvorstand.
- Sie werden von zwei verschiedenen Mitgliedern des GS-Vorstandes ausgeübt.
- (4) Die oben aufgeführten Ämter sowie lokale Datenschutzverantwortliche sind dem BV nach Wahlen oder Wechseln innerhalb von einer Woche in Textform per E-Mail mitzuteilen.
- (5) Weitere Aufgaben sind klar zuzuteilen und zu protokollieren, können aber darüber hinaus frei gewählt und umverteilt werden.

## **§ 17**

### **Misstrauensanträge**

- (1) Misstrauensanträge können gegen den gesamten BV oder GS-Vorstand gestellt werden.
- (2) Misstrauensanträge werden durch die DV oder GSV gestellt. Im Falle eines Misstrauens des BV oder GS-Vorstands untereinander erfolgt ein Antrag an die DV oder GSV durch die verbleibenden Vorstände. Alle Anträge erfolgen schriftlich oder in Textform per E-Mail.
- (3) Das Misstrauen kann nur gegen einzelne Mitglieder des BV oder GS-Vorstands ausgesprochen werden. Um welche es sich dabei handelt, ist bei der Verhandlung des Misstrauensantrags in der jeweiligen Sitzung festzustellen.
- (4) Das Aussprechen des Misstrauens durch Beschluss führt zur sofortigen Entlassung aus dem BV oder GS-Vorstand. Weitere Disziplinarmaßnahmen gegenüber BV und GS-Vorständen können nur durch die DV beschlossen werden.
- (5) Die Entlassung eines Mitglieds aus dem BV oder GS-Vorstand aufgrund eines Misstrauensantrags ist nicht gleichzusetzen mit einer Entlastung und entbindet nicht von Haftungsansprüchen des Vereins. Über die Entlastung sowohl von BV- als auch von GS-Vorstandsmitgliedern nach einem erfolgreichen Misstrauensvotum beschließt die DV.

## **§ 18**

### **Gremien**

- (1) Gremien werden durch den BV zu folgenden Zwecken berufen:
  1. Interne Organisation;
  2. Satzungszwecke;
  3. Organisationskomitees.
- (2) Die Berufung von Gremien kann befristet oder unbefristet erfolgen. Eine Auflösung ist durch den BV oder die DV möglich.
- (3) Mitglied der Gremien kann jedes ordentliche Mitglied werden.
- (4) Gremien bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Jedem Gremium gehört zusätzlich mindestens ein Mitglied des BVs an.

- (5) Der BV ernennt zeitgleich mit der Berufung eines Gremiums einen Gremiumsvorsitzenden zur Leitung des Gremiums, sowie der Koordinierung der Aktivitäten mit dem BV. Bei Ausscheiden eines Gremiumsvorsitzenden wird zeitnah ein neuer Gremiumsvorsitzender vom BV ernannt.
- (6) Gremien treten bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Gremiumsvorsitzenden in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (7) Gremien berichten auf Anfrage auf der DV über ihre Aktivitäten.
- (8) Gremien können über ein Budget verfügen, das von der DV im Rahmen des Budgetplans beschlossen wird.

## **§ 19**

### **Gründung und Auflösung von Geschäftsstellen**

- (1) Anträge zur Gründung und Auflösung von Geschäftsstellen erfolgen durch den BV.
- (2) Zur Gründung einer Geschäftsstelle sind mindestens fünf aktive ordentliche Mitglieder mit Aktivität an dem entsprechenden Standort nötig.
- (3) Anträge zur Auflösung von Geschäftsstellen können gestellt werden:
  1. auf Bitten der Geschäftsstelle;
  2. bei vereinsschädigendem Verhalten und nach Abmahnung in Textform per E-Mail durch den BV;
  3. bei weniger als fünf Mitgliedern;
  4. bei wiederholter Unfähigkeit zur Bestellung der Funktionsträger (z.B. Delegierte, GS-Vorstände).

## **§ 20**

### **Änderungen und Inkrafttreten**

- (1) Anträge zur Änderung der RGO erfolgen durch den BV.
- (2) Änderungen der RGO werden durch die DV beschlossen und sind sofort rechtskräftig.
- (3) Diese RGO wurde am 13.05.2023 beschlossen und gilt so lange, bis eine neue RGO verabschiedet wird.

## Legende

BV	Bundesvorstand
DV	Delegiertenversammlung
FO	Finanzordnung
Gremien	Gremien zur Bewältigung bundesweiter Aufgaben
GSV	Geschäftsstellenversammlung
GS-Vorstand	Geschäftsstellenvorstand
MV	Mitgliederversammlung
RGO	Rahmengesäftsordnung
VDSI	Verband Deutscher Studierendeninitiativen e.V.